

Umsatzsteuerliche Behandlung von Lieferungen in Konsignationslager

Im Sinne des mehrfach modifizierten Gesetzes Nr. 127/2007 über die Umsatzsteuer fällt es nicht unter die gleiche Beurteilung wie der innergemeinschaftlichen Erwerb von Erzeugnissen, wenn das in einem anderen Mitgliedstaat registrierte Steuersubjekt das in seinem Eigentum befindliche Produkt aus einem anderen Mitgliedstaat zum Zweck eines im Inland gehaltenen - Kundenvorrates (Käuferbestände) weitergibt und nach der Weitergabe der Käufer oder Kommissionär, der ein inländischer Steuersubjekt ist, einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Erzeugnissen vornimmt.

Der Begriff des Kundenvorrates / der Käuferbestände wird im UstG genau definiert. Demnach ist ein Käuferbestand:

- im Eigentum des Verkäufers stehende
- im Lager des Kunden oder in einem vom Kunden gemieteten Lager befindliche Vorrat,
- wenn der Kunde über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs des betreffenden Vorrats entscheidet.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Vorrat befindlichen Produkte im Zeitraum zwischen der Zulieferung und dem Verkauf weder verwendet noch benutzt werden dürfen (davon sind Voruntersuchungen und Probeerzeugungen ausgenommen)

Eine administrative Vereinfachung ist, dass wenn ein Steuersubjekt aus einem anderen EU-Mitgliedstaat seine eigene Produkte nach Ungarn liefert (einführt) und diese im Lager des zukünftigen Käufers oder in einem vom Käufer gemieteten Lager lagert, die Einfuhr der Produkte (das Verbringen ins Lager) aus einem anderen Mitgliedstaat nicht als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt. So kann es vermieden werden, dass sich der Verkäufer im Inland bei der Steuerbehörde registrieren lassen muss.

Wenn aber der Verkauf der Produkte aus dem Lager erfolgt, ist der Käufer verpflichtet, dies an die Steuerbehörde als innergemeinschaftlicher Erwerb zu melden und die Steuer dementsprechend zu zahlen. Dies setzt voraus, dass dieser Verkauf seitens des Verkäufers in seinem Staat als innergemeinschaftliche Lieferung erklärt werden muss.

Die Anwendbarkeit des Käuferbestandes (Konsignationslager) ist zwar nicht an eine behördliche Genehmigung, jedoch an strenge Voraussetzungen gebunden. Damit der steuerrechtliche Weg der eingeführten Ware für jeden verfolgbar ist, ist es unerlässlich eine detaillierte Dokumentation durchzuführen (Dokumente über die Einlagerung und Kopie über die Rechnung des Warenverkaufes).

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

Januar 2012

